



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27.10.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Urdenbach, Blatt 9026,

BV lfd. Nr. 1

297/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Urdenbach, Flur 3, Flurstück 374, Gebäude- und Freifläche, Pigageallee 7, Größe: 948 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten sämtlichen Räumen im Dachgeschoss und Spitzboden nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss mit gleicher Nummer.

versteigert werden.

Eine ca. 79 m² große 4-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit einer separat nutzbaren, lediglich teilausgebauten rd. 54 m² umfassenden Einheit im Dachgeschoss und Spitzboden eines Dreifamilienhauses als Doppelhaushälfte nebst Sondernutzungsrecht an einem offenen Pkw-Außenstellplatz sowie an einer Gartenfläche, das Ganze in dem fiktiven Bewertungsbaujahr 1974 entsprechender, hinsichtlich der separaten Fläche im DG/SP lediglich teilausgebauter Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem rechteckig geschnittenen, unmittelbar an den Benrather Schloßpark angrenzenden Grundstück in sehr guter und gesuchter Wohnlage des in südlicher Düsseldorfer Randlage befindlichen Stadtteils Benrath bei insgesamt befriedigender Kfz-, Nahverkehrs- und Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2026

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

620.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.